



HVBG

HVBG-Info 38/1999 vom 03.12.1999, S. 3640 - 3650, DOK 754.3

Verkehrssicherungspflicht des Gerüstbauers und des bauleitenden Architekten - Bedeutung von Unfallverhütungsvorschriften; Mithaftungsquote beim Arbeitsunfall - Urteil des OLG Stuttgart vom 12.03.1999 - 2 U 74/98

Verkehrssicherungspflicht des Gerüstbauers und des bauleitenden Architekten; Bedeutung von Unfallverhütungsvorschriften; Mithaftungsquote beim Arbeitsunfall und Schmerzensgeld bei Querschnittslähmung (§§ 254 Abs. 1, 276, 823 Abs. 1 und 2, 830, 831, 847 BGB; § 636 RVO);
hier: Urteil des Oberlandesgerichts (OLG) Stuttgart vom 12.03.1999
- 2 U 74/98 -

Das OLG Stuttgart hat mit Urteil vom 12.03.1999 - 2 U 74/98 - Folgendes entschieden:

Orientierungssatz:

1. Unfallverhütungsvorschriften sind zwar keine Schutzgesetze iSv § 823 Abs 2 BGB; sie geben jedoch den Mindestinhalt der den Unternehmer gegenüber eigenen Arbeitnehmern und betriebsfremden berechtigten Personen treffenden Verkehrssicherungspflicht vor, konkretisieren die im Verkehr erforderliche Sorgfalt und begründen bei ihrer Verletzung den Anscheinsbeweis für die Ursächlichkeit des Verstoßes für Unfälle, die sich im Einwirkungsbereich der Gefahrenstelle ereignet haben.
2. Ein Unternehmer, der ein Gerüst mit unzureichender Belags- und Fangbreite aufgestellt hat, hat daher zu beweisen, dass auch ein Gerüst mit der vorgeschriebenen Fangbreite den Sturz des Klägers vom Dach nicht aufgefangen hätte; gelingt der Beweis nicht, dann haftet er wegen Fahrlässigkeit.
3. Der Unternehmer, der primär verkehrssicherungspflichtig ist, kann sich seiner Verantwortlichkeit nicht dadurch entledigen, dass er mit der Wahrnehmung der Sicherungsaufgaben geeignete Hilfspersonen betraut.
4. Arbeitnehmer des Unternehmers, die den Bau zumindest weitgehend in eigener Verantwortung leiten, sind Dritten gegenüber ebenfalls verkehrssicherungspflichtig.
5. Der mit der örtlichen Bauaufsicht betraute Architekt ist neben dem Unternehmer ebenfalls (sekundär) verkehrssicherungspflichtig, wenn Anhaltspunkte dafür ersichtlich sind, dass der Unternehmer in dieser Hinsicht nicht genügend sachkundig oder zuverlässig ist, wenn er Gefahrenquellen erkannt hat oder bei genügender Sorgfalt hätte erkennen können. Dementsprechend hat der bauleitende Architekt die Aufgabe, für den Bauherrn die Kontrolle darüber auszuüben, ob der Gerüstbauer das Gerüst verkehrssicher errichtet hat.
6. Ein durch einen Sturz vom Dach verletzter Arbeitnehmer eines auf der Baustelle tätigen Unternehmers muss sich im Rahmen von Schadensersatzansprüchen gegen den Gerüstbauer und die anderen Verkehrssicherungspflichtigen zur Vermeidung eines

gestörten Gesamtschuldverhältnisses ein Mitverschulden seines Arbeitgebers anrechnen lassen.

7. Bei einer irreparablen Querschnittslähmung vom Nabel abwärts infolge eines Arbeitsunfalls ist ein Schmerzensgeld von 250.000 DM angemessen (bei Anrechnung einer Mithaftungsquote von 1/4).